

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2.
Änderungssatzung
und der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als
Aufsichtsbehörde vom 15.12.2015**

I. Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers vom 10.12.2015 wurde die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.07.2015, welche durch die Verbandsversammlung am 08.12.2015 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 11.12.2015, Az.: 151103_139_15 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 19.07.2012

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.12.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2012 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des WBV Untere Warnow-Küste vom 28.02.2012, zuletzt geändert am 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch Nr. 5 erweitert: „Als zusätzliche Aufgabe wird die Unterhaltung der Seeauslaufleitung als Teil des Gewässers Stromgraben in Graal-Müritz im Bereich zwischen der Mittelwasserlinie der Ostsee und dem Auslaufbauwerk übernommen.“
2. § 18 wird durch Absatz 8 erweitert: „Die Beitragslast für die zusätzliche Aufgabe (§ 2 Nr. 5) trägt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Verursacher.“
3. Punkt 2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor) der Veranlagungsregel (Anlage 1) zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ ändert sich wie folgt:
 „Satz 3 wird ersetzt durch: „Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich nach ALKIS®-VV M-V, Anlage 8: ALKIS®-Nutzungsartenkatalog M-V.“
4. Nr. 2.1, Zusammenfassung der Nutzungsarten, der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Schlüssel	Schlüssel	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
10000		Siedlung	
11000		Wohnbaufläche	3
12000		Industrie- und Gewerbefläche	3
13000-15000		Halde, Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	1
16000		Fläche gemischter Nutzung	3
	16100-200	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft	3
	16300-400	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1
17000		Fläche besonderer funktionaler Prägung	3
18000	18100-300	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2
	18400	Grünanlage	1
19000		Friedhof	2
20000		Verkehr	
21000-26000		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr	3
30000		Vegetation	
31000	31100-600	Landwirtschaft (Acker, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage, Brachland)	1
32000-37000		Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland	0,5
40000		Gewässer	
41000	41100-400	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	0,1
42000		Hafenbecken	0,1
43000	43100-200	Stehendes Gewässer (See, Teich)	0,1
44000		Meer	0,1

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom ... vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2001 (BGBl. S. 1578) genehmigt.

Datum: 15.12.2015



Verbandsvorsteher